
Naturschutz als Daueraufgabe

Der Weg zu einem Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich

Bernhard Nievergelt

Mit dem Naturschutz-Gesamtkonzept werden klare Ziele für den Naturschutz im Kanton Zürich formuliert, Erfordernisse und Massnahmen beschrieben und fachliche, zeitliche und räumliche Prioritäten gesetzt. Im vorliegenden Beitrag werden Erfahrungen während der Projektarbeit für die Akzeptanz des Naturschutzes beschrieben. Von besonderer Bedeutung ist es, die mit dem interdisziplinären Charakter der Naturschutzaufgabe verbundenen Anforderungen bewusst wahrzunehmen. Mit überlagernden Zuständigkeiten oder andern geeigneten Randbedingungen gilt es, zielorientiertes, gemeinsames Denken und Handeln in Forschung, Verwaltung und im praktischen Naturschutz zu fördern und zu sichern.

1 DAS ANSEHEN DES NATURSCHUTZES

Welches ist heute die öffentliche Position des Naturschutzes? Wie ernst, wie konkret werden im Kanton Zürich Existenzfragen wildlebender Pflanzen und Tiere wahrgenommen und in unserem Denken und Handeln einbezogen? Fragen dieser Art und die oft ernüchternden Antworten darauf begleiteten die Facharbeiten am Naturschutz-Gesamtkonzept. Die Bereitschaft, auf Anliegen des Naturschutzes einzugehen, ist verbunden mit Wertvorstellungen der Gesellschaft, mit ihrer Grundhaltung. Ein Blick auf die allgemeine Situation des Naturschutzes erscheint deshalb nötig, um die Abfolge der Arbeiten am Naturschutz-Gesamtkonzept, um den ganzen Prozess besser verstehen zu können.

Die angesprochene Grundhaltung der Natur gegenüber spiegelt sich nur sehr begrenzt in öffentlichen Verlautbarungen oder in Gesetzen. Würde man sich daran orientieren, wäre der Kampf um Naturwerte der privaten Naturschutzverbände unnötig; im Bauwesen, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Erziehung genösse der pflegerische Umgang mit der Natur seit Jahren hohe Priorität. In der Tat ist die gesellschaftliche Akzeptanz des Naturschutzes zwielichtig. Seine nur wenig gefestigte und oft heikle Position ist aber im Grunde verständlich. In einem Land, das seinen Wohlstand derart ausgeprägt dem Fleiss, der Arbeitsmoral und dem unternehmerischen Streben nach Rendite verdankt, muss sich Widerstand bemerkbar machen, wenn durch Naturschutzkreise diesen Tugenden plötzlich andere Werte gleichrangig gegenübergestellt werden: neben intensivem auch extensives Nutzen und Nutzungsverzicht, neben dem Eingreifen auch bewusstes Stehen- bzw. Sich-Selbst-Überlassen, neben dem Kraut auch das Wild(Un-)kraut.

Verwiesen sei aber vor allem darauf, dass Naturschutz in der ganzen Schweiz als der öffentlichen Hand aufgetragene Verpflichtung vergleichsweise neu ist, dass dieses Anliegen nur zum Teil durch eigene Fachleute auf der Chefbeamtenebene vertreten und noch heute in hohem Masse durch private Vereinigungen und oft auch rein ehrenamtlich getragen wird. Wohl ist unbestritten, dass in der Verankerung des Naturschutzes wesentliche Fortschritte erreicht wurden. Durch den Umstand, dass die Aufgabe gleichzeitig räumlich umfassender, dringlicher, fachlich komplexer und anspruchsvoller geworden ist, wurde der Rückstand gegenüber den Erfordernissen nicht verkleinert.

Der Schritt von der blossen Orientierung auf wirtschaftlich meist unbedeutende Naturschutzgebiete zum heutigen flächendeckenden Auftrag, der mit erheblichen fächerübergreifenden Herausforderungen verbunden ist, erfolgt in den Behörden und auch an den Hochschulen nur zögernd. Es ist der Schritt vom Sonntags-Naturschutz zur verpflichtenden Alltagsaufgabe, die ohne Professionalität nicht mehr zu erfüllen ist. Man denke etwa an die kombiniert ökologischen und wirtschaftlich-technischen Fragestellungen in den Landwirtschaftsgebieten, um das Fördern einer standortgemässen, weder Artenvielfalt noch Grundwasser beeinträchtigenden Nutzung samt hohen Flächenerträgen und um die nachhaltige Sicherung der Fruchtbarkeit des Bodens und der Schönheit der Landschaft. Im gleichen Bezugsraum ist damit zum Beispiel gefragt nach dem Potential und der Standortqualität für bestimmte Nutzpflanzen wie auch für die wildlebende Fauna und Flora, nach Stoffflüssen, Wirtschaftlichkeit und der Lebensqualität des Raumes für die Bevölkerung. Der Naturschutz muss damit seine Anliegen in andern und längst etablierten Fachbereichen wie Landwirtschaft, Forstwesen, Strassenbau mit angemessenem Gewicht einbringen können.

Ich stehe unter dem Eindruck, dass der ganze Ablauf der Arbeiten und Zwischenhalte am Naturschutz-Gesamtkonzept – unabhängig vom fachlichen Resultat – für den nötigen Anerkennungs- und Einordnungsprozess des Naturschutzes und für das Regeln von Zuständigkeitsfragen von Bedeutung war und ist. Diese Erfahrung wird am Schluss des Beitrages nochmals aufgegriffen und diskutiert.

2 VON DER PROJEKTSTUDIE ZUM ENTWURF

Die Bemühungen um ein Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich begannen vor über 10 Jahren und führten zunächst zu einer im Auftrag des Amtes für Raumplanung durchgeführten Projektstudie Grundlagen für ein Naturschutz-Gesamtkonzept im Kanton Zürich, an der zahlreiche Kollegen mitwirkten (1).

Wegleitend bei dieser Studie war die Einsicht, dass Naturschutz nicht nur auf Anstrengungen und Massnahmen zur Erhaltung gefährdeter Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften und Landschaften reduziert werden darf, sondern auch mit unserer Grundhaltung zu tun hat, mit Respekt, Ehrfurcht und der Fähigkeit, Natur zu erleben, zu staunen. Orientiert an einem in diesem Sinne umfassenden

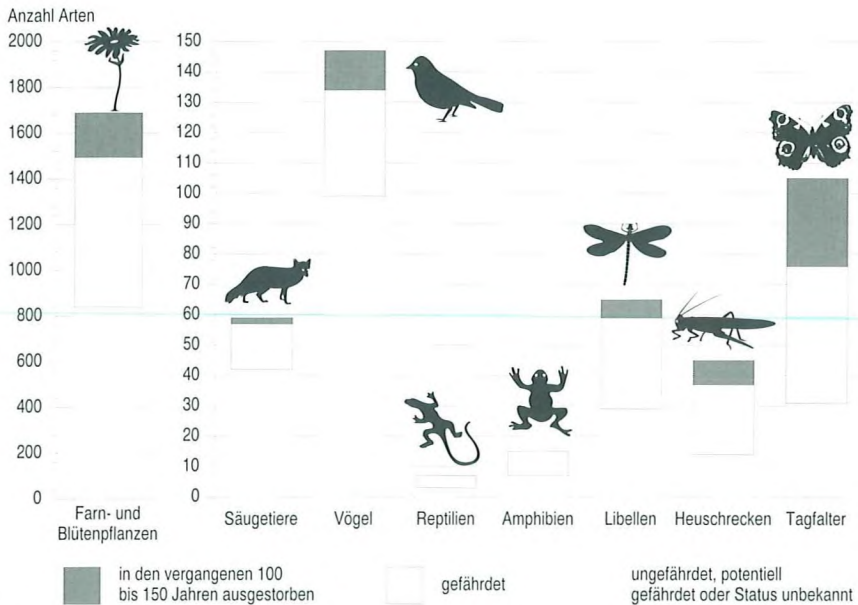


Abb. 1. Gefährdungsgrade von Pflanzen- und Tierarten im Kanton Zürich (3, S. 21).

Naturschutzverständnis erschien es uns wichtig, neben u. a. biologischen, biogeographischen und kulturhistorischen Aspekten auch ethische und psychologische einzubeziehen, zum Beispiel in der Frage der Haltung des Menschen gegenüber der Natur auf seine Verantwortung und Abhängigkeit einzugehen.

Gestützt auf diese Projektstudie beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, die Erarbeitung eines Naturschutz-Gesamtkonzeptes einzuleiten und bewilligte im Januar 1988 einen entsprechenden Kredit. Als Zweck dieses Naturschutz-Gesamtkonzeptes wurde formuliert (2, S. 22):

Das Naturschutz-Gesamtkonzept soll für Behörden, Verwaltung, interessierte Organisationen und die Bevölkerung

- die heutige Situation von Natur und Landschaft im Kanton Zürich und die Ziele für den Naturschutz der Zukunft darstellen,
- die Erfordernisse zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Lebensraumvielfalt sowie zum Schutz und zur harmonischen Entwicklung der Landschaft aufzeigen,
- Massnahmen erarbeiten, mit denen die natürliche und landschaftliche Vielfalt im Kanton Zürich als dichtbesiedeltem und intensiv genutzten Raum erhalten und weiterentwickelt werden kann.

Es geht also darum, konkrete Massnahmen vorzuschlagen, um die anhaltende breite Entwicklung der schleichenden Zerstörung natürlicher Lebensräume zu bremsen und in positiver Richtung umzulenken. Der verpflichtende Rückhalt ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Kantons

formuliert. So liest man beispielsweise im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz:

Art. 1: Dieses Gesetz hat zum Zweck ... die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

Art. 18a: Dem Aussterben der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.

Längst ist klar: Mit dem aktuellen Grad der Anerkennung und dem bisherigen Aufwand ist die angesprochene Umlenkung der Entwicklung nicht zu erreichen. Die Wirklichkeit zeigt denn auch ein düsteres Bild. Die Lebensbedingungen für unsere einheimischen Tiere und Pflanzen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten drastisch verschlechtert. Abb. 1 zeigt: Die Lage ist für die verschiedensten Tiergruppen wie auch für die Pflanzen ähnlich kritisch und macht deutlich, dass erhebliche Korrekturen in der Landnutzung, im Umgang mit Natur und Landschaft unumgänglich sein werden, wenn der gesetzliche Auftrag ernst genommen wird bzw. der oben genannte Zweck des Konzeptes erfüllbar sein soll.

Die Herausforderung zeigt sich aber auch darin, dass sich die Aufgabe auf verschiedenen Ebenen je sehr anspruchsvoll präsentiert:

1. Naturschutz als politische Aufgabe: Massnahmen sind umsetzbar, wenn sie mehrheitsfähig sind. In einem Land, in dem die privaten Interessen derart dominieren, besteht auf dieser Ebene ein gesellschaftlich-politischer Auftrag, der Engagement und Standfähigkeit vor allem auch seitens der Behörden erfordert. Der bei sich überschneidenden menschlichen Interessen übliche Kompromiss taugt im Umgang mit der Natur nicht.

2. Naturschutz als Transferaufgabe in andere Verantwortungsbereiche: Naturschutzanliegen sind adressiert an zahlreiche andere Fach- bzw. Landnutzungsbereiche wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlungsbau, Verkehrswesen, Gewässerschutz, Erziehungswesen. In der Landwirtschaft geht es zum Beispiel darum, Nutzungsformen zu fördern, die biologisch-ökologisch angepasst sind und bei denen das Ertragsvermögen langfristig erhalten bleibt. Der enge Kontakt mit Vertretern der jeweiligen Verantwortungsbereiche steht auf dieser Ebene im Vordergrund.

3. Naturschutz als internationale bis kommunale Aufgabe: Beim Festlegen der Prioritäten gilt es zu beachten, bei welchen Arten oder Lebensgemeinschaften der Kanton Zürich im grösserräumigen Gefüge eine zentrale Rolle spielt und deshalb eine besondere Verantwortung wahrnehmen muss. In analoger Weise ist auch der kommunale Naturschutz angewiesen auf Wertungsvorgaben des Kantons.

4. Die naturschutzinteme Integrationsaufgabe: Je nach Region und Vorkommen von Lebensgemeinschaften und Arten gilt es, auf Grund unter anderem der Seltenheit, Gefahr des Aussterbens, Ursprünglichkeit oder des Landschaftscharakters Prioritäten festzulegen. Die Vielfalt der Naturschutzziele bringt es mit sich,

dass je nach ermittelter Priorität beispielsweise eine bestimmte Landnutzungsweise in einem Gebiet gefördert, in einem andern jedoch aufgegeben werden soll.

Bei dem durch die Baudirektion erteilten Auftrag stellte sich damit gleich zu Beginn die Frage der Breite des Ansatzes bzw. des Umganges mit den genannten vier Ebenen.

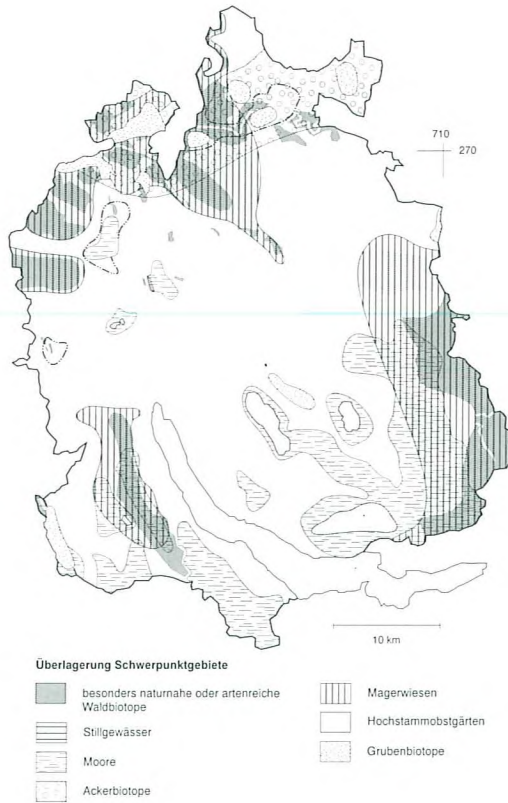
Auszuklammern war im gewünschten Expertenbericht selbstverständlich die zuerst genannte politische Aufgabe. Dieser war nur insofern Rechnung zu tragen, als die technisch-wirtschaftliche Realisierbarkeit der Massnahmen gefordert war. Schwieriger und auch differenzierter musste der Ansatz mit Bezug auf die drei weiteren Ebenen gewählt werden. Die in unserer Projektgruppe beteiligten Mitarbeiter Claude Meier, Ulrich Pfändler und Urs Kuhn erkannten dabei vor mir, dass wir in einer ersten Phase nicht über eine an sich längst fällige naturschutzinterne Abstimmung hinausgehen konnten. Wohl durfte dabei die zweite Ebene nicht ganz zurückgestellt werden und waren etwa seitens der Landwirtschaft und des Waldbaus Fachperspektiven einzuholen. Primär war in einer ersten Phase indessen eine vergleichende Analyse der fachbedingt sehr unterschiedlichen Perspektiven innerhalb des Naturschutzes unabdingbar. Welches sind die Schwerpunktsgebiete und Lebensräume für unter anderem Käfer, Tagfalter, Eintagsfliegen, Heuschrecken, Spinnen, Mollusken, Amphibien, Reptilien, Säuger, Vögel, Fische? Welche Teile des Kantons sind charakteristisch für Obstgärten, Hecken, Rieder, Auenwälder? Für welche Arten sind wo besondere Schutzmassnahmen zu treffen usw.

Der im September 1992 publizierte, vom Amt für Raumplanung herausgegebene und in eine breite Vernehmlassung geschickte Entwurf für ein Naturschutz-Gesamtkonzept (2) ist in diesem Sinne ausgerichtet auf die vierte Ebene, die naturschutzinterne Integrationsaufgabe. Abb. 2 zeigt die Überlagerung verschiedener thematischer Schwerpunktsgebiete. Diese Überlagerung diente dazu, Vorranggebiete für den Naturschutz auszuscheiden. Differenziert und flächendekkend für den Kanton wurden im Bericht für die verschiedenen Lebensräume die ermittelten Erfordernisse und Massnahmen formuliert.

Für die Projektgruppe und die begleitende Expertenkommission (F. Hirt, F. Klötzli, H. Schiess, H. Wildermuth, O. Wildi) war dabei klar, dass in einer nächsten Phase auf regionaler Ebene (vorgeschlagen wurden 19 Naturräume) Leitbilder gemeinsam mit Landwirten, Förstern, lokalen Behörden, Planern usw. zu erarbeiten waren (2, S. 218/219), um damit der zweiten und dritten Ebene Rechnung zu tragen.

3 VERNEHMLASSUNG UND ÜBERARBEITUNG

Die Vernehmlassung des Entwurfes löste insgesamt 226 Einwendungen aus, die durch ein Ingenieurbüro zusammengestellt und ausgewertet wurden. Positiv gewürdigt wurden u. a. die ganzheitliche Sicht des Konzeptes, die wissenschaft-



Überlagerung Schwerpunktgebiete

- | | |
|---|---|
|  besonders naturnahe oder artenreiche Waldbiotopie |  Magerwiesen |
|  Stillgewässer |  Hochstammobstgärten |
|  Moore |  Grubenbiotopie |
|  Ackerbiotopie | |

Abb. 2. Überlagerung der thematischen Schwerpunktgebiete als Grundlage für die Bezeichnung der Naturvorranggebiete und Aufwertungsgebiete (2, S. 185).

liche Qualität, die Beurteilung der Lage, die Ziele, Leitlinien und Prioritäten. Negativ vermerkt wurden vor allem ein mangelhaftes Abwägen der Naturschutzanliegen mit anderen Bedürfnissen und Interessen, der ungenügende Einbezug der Landwirte, Förster und Gemeinden sowie eine – vor allem im Blick auf die Umsetzung – zu zentralistische Sicht.

In Fachkreisen in der Schweiz und des deutschsprachigen Auslandes erntete der Bericht ein durchwegs positives Echo. Auf zürcherischem Boden war aber nicht zu übersehen, dass er gegenüber Nicht-Naturschutzkreisen Zuständigkeitsempfindungen verletzte und dass Einschränkungen in der Autonomie, bedingt durch mögliche neue Kompetenzen des Naturschutzes innerhalb der Verwaltung befürchtet wurden.

Unter Einbezug verschiedener Direktionen, Ämter, Verbänden und Interessengruppen wurde der Entwurf unter der Leitung der Baudirektion überarbeitet und – indem man sich wo immer möglich auf die Folgerungen und Massnahmen konzentrierte – auch gekürzt. In einer Begleitkommission und acht Arbeitsgrup-

pen waren neben Aussenstehenden wie dem Gemeindepräsidentenverband die folgenden kantonalen Stellen vertreten: Landwirtschaftsamt, Oberforstamt, Meliorations- und Vermessungsamt, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Fischerei- und Jagdverwaltung, Erziehungsdirektion, Amt für Raumplanung.

In zahlreichen, oft dicht gedrängten und konstruktiven Sitzungen konnte im Frühling 1995 eine breit abgestützte und damit konsensfähige Fassung vorgelegt werden, die nach Abschluss der Vernehmlassung und einer weiteren kritischen Durchsicht der Begleitkommission am 20. Dezember 1995 durch den Regierungsrat verabschiedet wurde (3).

4 LEHREN FÜR DEN NATURSCHUTZ

Vor allem in der Vernehmlassung von 1992/93, und erneut in der Phase der Überarbeitung, wurden Widerstände gegen ein Naturschutzkonzept sichtbar. Im Blick auf die zehnjährige Entstehungsgeschichte des Konzeptes erweisen sich solche Widerstände als wichtige Wegweiser für möglichst zweckmässige Strukturen des öffentlichen Naturschutzes. Diese Widerstände sind gleichsam Indikatoren für sensible Bereiche, Indikatoren für Anliegen, die nicht gut verstanden werden. Es ist besonders die Phase der Vernehmlassung mit zahlreichen öffentlichen Diskussionen, die sich wohl auch deshalb als ausgesprochen lehrreich erwies, weil der 1992 publizierte und als ansprechend taxierte Entwurf (2) weite und auch naturschutzferne Kreise dazu veranlasste, sich mit den Anliegen des Naturschutzes ernsthaft auseinanderzusetzen.

Der vielleicht wichtigste Problembereich betrifft die Tatsache, dass Naturschutz eine fächer- und ämterübergreifende Aufgabe darstellt. Querschnittsaufgaben in der Verwaltung sind offenbar ebenso unbequem wie interdisziplinäre Ansätze in der Forschung (4). Der bei solchen Aufgaben zwingend miteinhergehende Verlust an Autonomie des einzelnen Fachbereiches wiegt anscheinend deutlich schwerer als die Aussicht auf Impulse aus andern Disziplinen.

Ein erstes, wenn auch wenig gewichtiges Akzeptanzproblem aus diesem Problembereich ergab sich bereits mit der Projektstudie von 1986. Die auf rotes Papier gedruckten Seiten, die unter anderm einen sozialemischen und psychologischen Beitrag von Hans Ruh und Balthasar Lohmeyer umfassten, wurden sehr unterschiedlich aufgenommen. Dem Auftraggeber schienen sie überflüssig bis störend, in manchen Kreisen stiessen sie dagegen auf besonderes Interesse und wurden wiederholt abgedruckt. Die damalige Skepsis im Amt für Raumplanung ist zu verstehen. Mit Anliegen, die eindeutig ausserhalb des Handlungsspielraumes eines Amtes liegen, sind Schwierigkeiten in der Umsetzung vorgezeichnet.

Eine Kluft, die teilweise den Charakter eines Kulturgrabens aufweist, zeigte sich mehrfach zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wie auch zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft. Auf die hier oft angespannten Beziehungen wurde im Abschnitt Interdisziplinarität schon im Entwurf (2) hingewiesen (S. 174):

Ein ausgeprägtes und unglückliches Nebeneinander zeigt sich trotz einsichtiger Fachverwandtschaft überdurchschnittlich häufig zwischen Förstern, Agronomen und Biologen. Getrennt strukturiert sind Ausbildung, Ämter, Verbände, Tagungen, Literatur. Fachübergreifende Kontakte, die auf Grund dringender, damit oft auch politisch belasteter Probleme gesucht werden müssen, sind bei dieser Ausgangslage unnötig schwierig, weil politischer Druck und fachliche Verunsicherung das Verharren in der vertrauten fachspezifischen Orientierung fördern. Das gegenseitige Verständnis müsste daher vermehrt in einem emotionsarmen Umfeld aufgebaut (z. B. bei gemeinsamen Exkursionen, Tagungen oder Seminarien), das interdisziplinäre Arbeiten schon in der Ausbildung geübt werden.

Beeindruckend war nun zu erleben, in welchem Masse sich während der Überarbeitung des Konzeptes – in der Begleitkommission wie auch in den Arbeitsgruppen – die Bereitschaft zu gegenseitigem Verständnis zwischen diesen Fach- bzw. Amtsvertretern verbesserte. Der gemeinsame Denkprozess hat dabei zu einem im voraus nicht erwarteten Konsens auch zwischen Personen geführt, die ihre Sicht eher hartnäckig als biegsam zu vertreten pflegen.

Erfahrungen dieser Art lassen darauf schliessen, dass zwischen den Ämtern eine Form der Zusammenarbeit gefunden werden sollte, bei der in den jeweiligen fachlichen Überlagerungsbereichen die Verantwortung für die Anliegen des Naturschutzes gemeinsam wahrgenommen werden muss. Dies bedingte zum einen institutionalisierte gegenseitige Kontakte und zum andern – auf Verwaltungsebene – ein dem Kollegialitätsprinzip angenähertes Verfahren beim Lösen der gemeinsam anstehenden Probleme. Das in der Schweiz auf der Exekutiveebene unserer Regierungen gepflegte Kollegialitätsprinzip scheint sich – auch wenn es da und dort in Frage gestellt wird – auf Grund dieser Einschätzung vor allem deshalb zu empfehlen, weil dabei das gegenseitige Vertrauen und Verständnis gefördert wird und ein eigentlicher Sozialisationsprozess stattfindet. Das dabei mögliche Integrationspotential dürfte gewichtiger sein als der zusätzliche zeitliche Aufwand. Nützlich wären in Teilbereichen oder -fragen wohl auch definierte gemeinsame Zuständigkeiten verschiedener Ämter. Das traditionelle strenge Sortieren und Abgrenzen der Zuständigkeiten erscheint zwar einfacher und für Vorgesetzte berechenbarer, indessen ist es gesprächsfeindlich und trägt dem komplexen Charakter zahlreicher heutiger Probleme nicht Rechnung.

Inwieweit Massnahmen wie Kollegialitätsprinzip oder gemeinsame Zuständigkeiten dazu beitragen könnten, die Position des Naturschutzes zu stärken, ist zweifellos offen. Angesichts der sonst strengen fachspezifischen Ausrichtung der Ämter, sind aber auch unübliche Einrichtungen wohl prüfenswert, um damit eine dem Querschnittcharakter des Naturschutzes angemessene Struktur zu erreichen.

Ein anderer sichtbar gewordener Problembereich ist das vor allem in bäuerlichen Kreisen spürbare Misstrauen gegen staatliche Willkür. Mit den im überarbeiteten Konzept eingeführten zwei Umsetzungsprinzipien der Partnerschaft und der Subsidiarität kann dem sehr breit gegen die «Zürcher Zentrale» gerichteten

kritischen Empfinden Rechnung getragen werden. Unerlässlich und vertrauensfördernd sind aber wohl auch gute Umsetzungsbeispiele. Ich denke dabei an mit Beratung der kantonalen Fachstelle entstehende regionale Landschaftsentwicklungskonzepte oder an das Projekt «Naturschutz aus Bauernhand».

Fallbeispiele sind immer auch Möglichkeiten – und damit sei ein letzter Problembereich angeschnitten –, um Aussenstehenden schwer verständliche Massnahmen näher zu erläutern. Weshalb werden hier Hecken gefordert und dort mit Entbuschungsaktionen heckenähnliche Strukturen entfernt? Weshalb werden in diesem Wald starke Eingriffe gefordert, in jenem aber die Aufgabe der Nutzung? Diese mit der Vielfalt der Naturschutzziele verbundenen, weiter oben bereits angesprochenen scheinbaren Inkonsequenzen erfordern interne bzw. fachübergreifende Zieldiskussionen am Beispiel und damit auf der Basis der lokalen Naturinhalte und Randbedingungen. Das bewusste Unterlassen oder Durchführen von Pflege- oder Nutzungseingriffen bietet am Objekt stets auch die Möglichkeit, Naturzusammenhänge zu erläutern und das Verständnis für die in der Tat oft komplizierte Natur zu fördern.

Die Arbeit ist mit der Verabschiedung des Konzeptes durch den Regierungsrat nicht abgeschlossen. Das Sich-Auseinandersetzen mit Naturschutzziele wie auch die Umsetzung sind eine Daueraufgabe, ebenso wie in der Praxis der pflegerische und schöpferische Umgang mit der Natur.

Literatur

- (1) NIEVERGELT, B. 1986. Grundlagen für ein Naturschutz-Gesamtkonzept im Kanton Zürich, Projektstudie, Ethologie und Wildforschung, Universität Zürich, Sept. 1986.
- (2) KUHN, U., MEIER, C., NIEVERGELT, B. & PFÄNDLER, U. 1992. Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich. Entwurf Amt für Raumplanung, Sept. 1992.
- (3) Baudirektion des Kantons Zürich (Hrsg.), 1995. Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich. Fassung der Begleitkommission, 6. Juni 1995. / Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995.
- (4) Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (Hrsg.), 1993. EFFI-QM-BV, Querschnittsmassnahmen zur Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung; Überprüfung der Aufgabenstellung und des Massnahmenvollzugs bis zum Januar 1991. Schlussbericht, Bern, 1. Oktober 1993.